

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A09-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit ab 01.01.1998, wenn der Hersteller bis dahin kein gültiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO nachweisen kann.

Auftraggeber: Ruote O.Z.
Via Barberia, 38
I-36061 Bassano del Grappa (VI)

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2

Typ: 01470

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
9	340	01470340	L- ϕ 64,1	64,1	550	114,3/4	37	1935

Kennzeichnung: Stylingseite Anschlußseite
Handelsmarke: - OZ
Radtyp u. Ausführung: - 01470, z.B. 340
Radgröße: - 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: - ET 37

Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Kraftfahräder" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Gutachten Nr. 97-9003-00-01 des TÜV Pfalz e.V..

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Mindesteinschraubtiefe
-	Mutter	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	100 Nm	6,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: innerhalb 2%

Verwendungsbereich: HONDA,
ROVER

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A09-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470
 Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 2

4114-HO2.705.RV9

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
CB 3	F 280	Honda Accord	66/81/98	185/65R15 M10) 195/60R15 205/55R15 A00)K02)K07) K08) 205/60R15 A00)K02)K07) K08)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
CB 7	F 312		108/110	185/65R15-87Q M+S	
CB 8	F 714	Honda Accord - Aerodeck		M02) 195/60R15 205/55R15 A00)K02)K07) K08)	
CC 1	F 985	Honda Accord - Limousine - Aerodeck	98	185/65R15-87Q M+S M02)R09) 195/60R15 A00)K02)K08)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
CC 9	G 255				
CC 7	G 247	Honda Accord - Limousine	85/96		
CE 7	e11* 93/81* 0020*..		85	205/55R15 A00)K07)K11) K42)K50)	
CE 8	e11* 93/81* 0024*..		96	205/60R15 A00)K07)K11) K42)K50)	
CE 9	e11* 93/81* 0025*..		110	185/65R15 M10)R09)	
CF 1	e11* 93/81* 0026*..		77		

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A09-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470
 Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 3

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
CC 7	G 247	Honda Accord - Limousine	116	185/65R15-87Q M02) M+S 195/60R15 A00)K02)K08) 205/60R15 A00)K07)K11) K42)K50)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
CE 1	G 689 e11* 93/81* 0035*..	Honda Accord - Aerodeck	100/110	185/65R15-87Q M02)R09) M+S 195/60R15	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) L14)
CE 2	G 690 e11* 93/81* 0036*..			205/55R15 A00)K02)K06) K07)K11)Z49)	
CD 7	e11* 93/81* 0005*..	Honda Accord - Coupé	110	215/50R15 A00)K06)K07) K08)K11)K42) Z49)	
CD 9	e11* 93/81* 0034*..		100		
HS	E 528	Honda Legend	110/124/127	195/65R15-91Q M+S 195/65R15 205/60R15 A00)K02) 205/55R15 A00)K02) 225/50R15 A00)K06)K07) K08)K42)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
KA 4	F 107		124	195/65R15-91Q M+S	
KA 3	E 763			205/60R15 A00)K02)R35) 215/55R15 A00)K02)K06) K07)K08) 225/50R15 A00)K02)K06) K07)K08)	

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A09-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 4

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
RH	G 529	Rover 600-Serie	77/85/96/116	185/65R15 M10)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
	e11* 93/81* 0048*..			185/65R15 87Q M02) M+S	
				195/60R15 A00)K02)K08) 205/55R15 A00)K07)K08) K42)	
XS	E 860	Rover 800-Serie	87/98/103/110/ 124/130	195/65R15 R35)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
RS	G 049		87/89/100/124/ 129	205/60R15 A00)K02)R35)	
			132	195/65R15-91T M+S	

Auflagen und Hinweise:

- A00 Diese Auflage betrifft nicht dieses Gutachten.
- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A09-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 5

- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch lange Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K06 Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K11 Gegebenenfalls ist das obere Heckschürzenende am Übergang zum Radhausauschnitt nachzuarbeiten, um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- L14 Rad-Reifenkombination nicht geprüft bei Fahrzeugen mit 4-Rad-Lenkung.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße ist vorzulegen. Auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung ist dies als Reifenfabrikatsbindung festzuhalten.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A09-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 6

M10 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bereifung:	185/65R15
Hersteller:	Typ:
=====	=====
Continental	CH51/CH90/CV90
Falken	ohne Einschränkung
Goodrich	"
Toyo	"
Uniroyal	Rallye 440/340
Fulda	ohne Einschränkung
Pirelli	"
Semperit	"

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Alle Reifenfabrikate, die hier nicht benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich verwendbar festgehalten werden.

R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

Z49 Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist herzustellen: Kederband entfernen.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-95**

67245 Lamsheim, 23. April 1997
TZZ-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen